

Verordnung des Landratsamtes Bodenseekreis über die Änderung der „Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile am württembergischen Bodenseeufer“ in der Gemeinde Kressbronn (ehemals Bodanwerft)

Vom 22. Januar 2021

Auf Grund der § 22 Abs. 1 und 2, § 26, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1328), sowie § 23 Abs. 4, Abs. 7 und Abs. 9 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl.2015, S. 585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl.2020, S. 1233) wird verordnet:

Artikel 1

Zweck

Durch diese Verordnung wird der Geltungsbereich der „Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile am württembergischen Bodenseeufer“ vom 13. September 1940 reduziert, um der Gemeinde Kressbronn zu ermöglichen, Baurecht für ein Hotel im Bereich der ehemaligen Bodanwerft zu schaffen.

Zu diesem Zweck wird die „Verordnung des Landratsamtes Tettnang zum Schutz der Landschaftsteile am württembergischen Bodenseeufer“ vom 13. September 1940 in der Gemeinde Kressbronn geändert.

Artikel 2

Aufhebung

Der in § 2 Nr. 1 definierte räumliche Geltungsbereich der „Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile am württembergischen Bodenseeufer“ wird im Bereich der ehemaligen Bodanwerft in der Gemeinde und Gemarkung Kressbronn für die Flächen östlich des Flurstücks 1765/1 aufgehoben.

Die Reduzierung der Schutzgebietsfläche beträgt etwa 2,7 ha.

Artikel 3

Abgrenzung und Niederlegung

Die Grenzen der in Artikel 2 aufgeführten Flächen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.500 mit einer integrierten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 des Landratsamtes Bodenseekreis vom 24. März 2020 gelb, die geänderte Schutzgebietsgrenze grün, eingetragen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bodenseekreis - untere Naturschutzbehörde -, Glärnischstraße 1 - 3, Friedrichshafen während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann niedergelegt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Bodenseekreis
- Umweltschutzamt -

Friedrichshafen, den 22. Januar 2021

Gez.

Lothar Wölflé

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 - 3, Friedrichshafen, geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- Landratsamt Bodenseekreis -